

99110043095000, 99110043095000

Vogelgrippe

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/714879/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110043095000, 99110043095000
Leistungsbezeichnung I	Vogelgrippe
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	öffentliche Bekanntmachung (095)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Klima, Natur und Arten (1170100), Statistische Auswertungen (2090100), Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Der Fund von toten Vögeln bzw. beim Verdacht auf Vogelgrippe in Infektionsgebieten und in sogenannten Risikogebieten, muss die zuständige Behörde informiert werden.
Volltext	<p>Die Vogelgrippe ist eine Tierseuche, die bei Geflügel, insbesondere bei Hühnern, Puten, Enten, Gänsen, aber auch bei anderem Geflügel sowie Schwänen und anderen Wildvögeln auftreten kann. Der offizielle Name lautet daher "Geflügelpest".</p> <p>Es gibt verschiedene Typen dieser Erkrankung, die für Tiere unterschiedlich krankmachend sind; z. B. die Virustypen H5N1 oder H7N7. Eine Übertragung auf den Menschen ist im Einzelfall bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel, nicht aber durch den Verzehr von Geflügelprodukten möglich, insbesondere dann nicht, wenn sie erhitzt wurden.</p> <p>Seit dem ersten Vogelgrippefall bei Wildvögeln in Deutschland gelten bundesweit verschärfte Schutzmaßnahmen in Infektionsgebieten und in sogenannten Risikogebieten, in denen die Übertragung des Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügel höher ist als in anderen Gebieten. Verhalten beim Auffinden von verendeten Vögeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tier nicht anfassen • ggf. Stelle sichern, damit z.B. keine Kinder mit den toten Vögeln spielen • Information des für Ihren Wohnort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises/kreisfreien Stadt
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen sowie die aktuellen rechtlichen Grundlagen finden Sie unter folgenden Links.</p> <p>http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen_node.html</p> <p>http://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/tierseuchen_node.html</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fund von toten Vögeln bzw. beim Verdacht auf Vogelgrippe in Infektionsgebieten und in sogenannten Risikogebieten, muss die zuständige Behörde informiert werden. • Zuständig: das für den Wohnort zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ihres Landkreises/kreisfreien Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Avian Influenza, Vogelgrippe